

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**16.461 n Pa.Iv. Nidegger. EMRK, Strafregister, Restitutio in integrum.
Bundesgerichtsgesetz anpassen**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 20. Februar 2020

Die Kommission für Rechtsfragen hat an ihrer Sitzung vom 20. und 21. Februar 2020 über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der von Nationalrat Nidegger am 27. September 2016 eingereichten Initiative diskutiert.

Die Initiative verlangt, Artikel 122 des Bundesgerichtsgesetzes dahingehend zu ändern, dass die gütliche Einigung gemäss EMRK vom Bundesgericht als Revisionsgrund anerkannt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des

Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 122 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetzes wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 122

Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und
Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

Bst. a

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass
die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder wenn die Schweizer Regierung die
Verletzung vor dem Gerichtshof anerkannt hat;

...

1.2 Begründung

Bei einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sieht diese eine Restitutio in integrum durch den verurteilten Staat vor. Diese Restitutio muss den Zustand für das Opfer so wiederherstellen, wie wenn keine Verletzung begangen worden wäre. Dies geschieht namentlich durch die Revision des erfolgreich vor dem Gerichtshof angefochtenen Bundesgerichtsentscheids.

Wenn die Verletzung darin besteht, dass die Person zu Unrecht strafrechtlich verurteilt wurde, wird der Entscheid in Anwendung von Artikel 122 des Bundesgerichtsgesetzes revidiert, das heisst, das Urteil wird aufgehoben und es kommt zu einem Freispruch. Damit wird es möglich, das Urteil, das nun zu Unrecht im Strafregister des Opfers aufgeführt ist, zu löschen. Falls die Schweiz vor dem Gerichtshof anerkennt, dass eine Verletzung der EMRK begangen wurde, und sich für eine Entschädigung des Opfers einsetzt, kann die Beschwerde in Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 EMRK aus dem Register des Gerichtshofes gestrichen werden, wodurch eine Verurteilung der Schweiz verhindert wird. In diesem Fall kann aber das unrechtmässig im Strafregister des Opfers vorhandene Urteil nach geltendem Recht nicht gestrichen werden, weil das Bundesgerichtsgesetz die Revision und somit den für die Streichung im Strafregister nötigen Freispruch nur bei einer Verurteilung durch den Gerichtshof zulässt. Artikel 369 StGB sieht keine Entfernung des Eintrags vor Ablauf der gesetzlichen Frist vor.

Diese Situation ist aus dreifacher Sicht unbefriedigend:

Das Opfer ist gezwungen, den Prozess bis zur Verurteilung der Schweiz durch den Gerichtshof fortzusetzen, weil dieser Schritt zur Korrektur des Strafregisters nötig ist.

Die Schweiz wird - obschon sie die Verletzung anerkannt hat - an einer Restitutio in integrum gehindert, mit der die Beschwerde aus dem Register des Gerichtshofes entfernt würde, anstatt dass die Schweiz verurteilt würde.

Der Gerichtshof ist gezwungen, eine Verurteilung auszusprechen, obwohl die Parteien darauf verzichten könnten.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 6. November 2017 ohne Gegenstimme Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 27. April 2018 zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Umsetzung des Initiativanliegens sollte im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes ([18.051](#)) erfolgen. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft beantragt, den Begriff «gütliche Einigung» in Artikel 122 BGG aufzunehmen. Der Nationalrat nahm diesen Antrag am 13. März 2019 in der ersten Beratung der Vorlage zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes an. Der Ständerat beschloss dann allerdings am 17. Dezember 2019, nicht auf die Vorlage einzutreten. Aufgrund dieser Differenz kann das Initiativanliegen nicht innert der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Jahren umgesetzt werden. Die Kommission beantragt deshalb, die Frist bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.